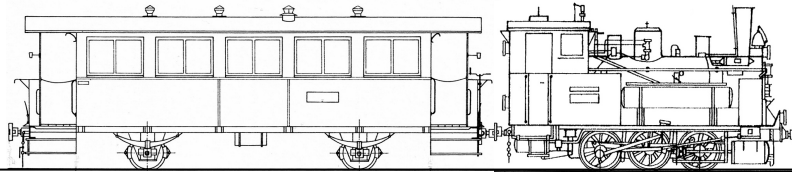


Interessengemeinschaft Spreewaldbahn e.V.



Satzung

der Interessengemeinschaft Spreewaldbahn e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Spreewaldbahn“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 15913 Straupitz; Anschrift ist die Wohnadresse des Vereinsvorsitzenden.

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

Die Spreewaldbahn war lange Jahre fester Bestandteil des öffentlichen Lebens in den Kreisen Lübben und Cottbus. Als Transportmittel oder als Arbeitgeber war sie Teil des Lebens unserer Bürger.

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erinnerung an die Spreewaldbahn als Stück Heimatgeschichte der Region zu bewahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Sammlung und Archivierung von Sachzeugen der Spreewaldbahn
- Dokumentation und Präsentation der Geschichte der Spreewaldbahn in einem Museum
- Vorträge, Publikationen sowie Besichtigungen und eisenbahnkundliche Studienfahrten
- Bewahrung dieses Stückes Heimatgeschichte vor dem Vergessen

(2) Ziele des Vereins sind

- die Gründung und Betreibung eines Spreewaldbahnmuseums in Straupitz zur Dokumentation der Geschichte der Spreewaldbahn
- der Wiederaufbau eines Streckenabschnittes im Bereich des geplanten Spreewaldbahnmuseums Straupitz mit regelmäßigem Fahrbetrieb zu Traditionszwecken.
- Erhaltung historischer Eisenbahnfahrzeuge, Bahnanlagen und Bahngebäude der Spreewaldbahn

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab dem 12. Lebensjahr werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt der Mitglieder ist zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Über Änderungen zur Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder nehmen an den anfallenden Arbeitseinsätzen teil und gestalten somit das Vereinsleben.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 6 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich in Briefform auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

(2) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

(3) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung über den Stand und Planung der Arbeit .

(6) Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes persönliche Mitglied kann weiterhin bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist dem Protokoll anzufügen.

(8) Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(10) Ist in einer Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht abgesichert, so hat der Vorstand die Versammlung zu diesen Punkten abubrechen und mit einer Frist von 6 Wochen zum gleichen Thema erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 8 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

(4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein erster Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per eMail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 – Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur zur Jahreshauptversammlung erfolgen. Zum Beschluß der Auflösung gelten § 7 Absatz (9) bzw. (10).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Lieberose-Oberspreewald, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum weiteren Betreiben des Spreewaldbahnmuseums Straupitz zu verwenden hat. Grundstücke oder Sachmittel, die der Verein genutzt hat, fallen an ihre Eigentümer zurück.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) In der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Straupitz, den 27.02.2010